OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590012/3/FP/JoS

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des E.H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land von 16. Jänner 2019, GZ: N10-32-2009, betreffend Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Jänner 2019, GZ: N10-32-2009, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. März 2010, GZ: N-10-32-2009, mit gleichlautender GZ berichtigt mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. April 2010, in der Fassung des Berufungsbescheides der Oberösterreichischen Landesregierung vom 26. Juni 2012, GZ: N-106088/10-2012, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, das auf dem Grundstück Nr. X, KG S (W-L), in der Marktgemeinde S befindliche Wochenendhaus samt Lagergebäude (4 x 4 Meter) bis spätestens 30. September 2012 zu entfernen. Dagegen erhobene Rechtsmittel wurden vom VfGH (Beschluss vom 24. September 2012, B 1037/12-3) abgelehnt und vom VwGH (Erkenntnis vom 18. Februar 2015, 2012/10/0194-7) abgewiesen (in der Folge: Titelverfahren bzw. -entscheidung). Ein im Jahr 2016 vom Bf gestellter Antrag auf „amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens“ wurde vom Verwaltungsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Aufhebung des Bescheids gemäß § 68 Abs. 2 AVG wurde von der Oö. Landesregierung abgewiesen.

I.2. Infolge wiederholter Fristverlängerungen und Androhungen der Ersatzvornahme in Bezug auf die Umsetzung der Titelentscheidung (I.1.) und eines zwischenzeitlich im Jahr 2016 vom Bf beabsichtigten, jedoch nicht verwirklichten, Projekts zur Errichtung einer Fischteichanlage anstelle der zu entfernenden Gebäude wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2019 unter Berücksichtigung einer Leistungsbeschreibung für eine allfällige Beauftragung Dritter zur Ersatzvornahme festgestellt, dass vom Bf der mit der Titelentscheidung auferlegten Verpflichtung nicht (fristgerecht) nachgekommen worden sei und gleichzeitig der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der angedrohten Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides einen Betrag von 35.040 Euro gegen nachträgliche Verrechnung zu begleichen. Begründend stellt die belangte Behörde zusammengefasst auf die rechtskräftige Titelentscheidung ab und führt weiters aus, dass die Ersatzvornahme dem Bf nachweislich angedroht worden sei und sich der Vorauszahlungsbetrag auf ein plausibles und marktübliches Angebot stütze, welches vom Bf auch nicht beanstandet worden sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser wird begründend ausgeführt, dass die amtliche Kostenschätzung mangels hinreichender Präzisierung unschlüssig bzw. ungenügend sei und das rechtliche Gehör in Bezug auf einen „Fotovergleich“ mit dem Titelverfahren verletzt sei. Ferner wird vom Bf dargelegt, dass eine Vollstreckung unzulässig sei, weil sich die

objektiven Grenzen der Wirkung der Titelentscheidung geändert hätten und ein gleichlautender Titelbescheid in dieser Form nicht mehr ergehen dürfe. Dies habe die belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht geprüft und daher seien Verfahrensvorschriften verletzt worden. Überdies sei die Anordnung der Vorauszahlung der Kosten deshalb rechtswidrig, weil gegenständlich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse nach Entstehen des Vollstreckungstitels in einem wesentlichen Punkt andere geworden seien. Das abschließende Beschwerdevorbringen betrifft weitgehend die Untauglichkeit der Vollstreckung der Titelentscheidung, welche demnach keine geeignete Grundlage für das Vollstreckungs- bzw. gegenständliche Kostenvorauszahlungsverfahren sei.

I.4. Die belangte Behörde hat ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 27. Februar 2019 diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der mit dem verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid aufgetragenen Vorauszahlung der Kosten für die Ersatzvornahme der bislang unterbliebenen Umsetzung der Titelentscheidung (I.1.) liegt folgende Kostenschätzung der Firma R GmbH & Co KG vom 26. Jänner 2018 - unter Abzug des ursprünglich berücksichtigten Abbruches der Außenanlagen - zu Grunde (ON 34, Behördenakt; angefochtener Bescheid):

1) Abbruch Kleinwohnhaus, „1 PA“	28.000 Euro
2) Abbruch Freistehendes Nebengebäude, „1 PA“	1.200 Euro
Summe netto	29.200 Euro
Umsatzsteuer 20%	5.840 Euro
Summe brutto	35.040 Euro

Eine nähere Zusammensetzung der oben unter 1) und 2) angegebenen Abbruchkosten bzw. Einheitspreise, etwa in Bezug auf anfallende Leistungen von Arbeitskräften (z.B. Stundenanzahl, Preis je Stunde), den Einsatz von Maschinen

(inkl. Einsatzdauer und Maschinenstundensatz) sowie die Aufwendungen für die Entsorgung (Verladung, Abtransport, Verwertung etc.) des Materials sind der verfahrensgegenständlich relevanten Kostenschätzung genauso wenig zu entnehmen, wie eine Aufschlüsselung der Kosten der in der Leistungsbeschreibung vom 3. November 2017 (ON 25, Behördenakt) enthaltenen Rekultivierung der frei werdenden Flächen sowie bzgl. der Verfüllung der etwa aus dem Keller- bzw. Kanalabbruch entstandenen Vertiefungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz betreffend die Plausibilität des Kostenvoranschlages der Firma R GmbH & Co KG (ON 37, Behördenakt) erschöpft sich in Bezug auf die preisliche Angemessenheit in nachfolgend äußerst knapp wiedergegebener und nicht näher begründeter Aussage:

„Nach Durchsicht der beiden vorgelegten Angebote wird mitgeteilt, dass das Angebot der Fa. R vom 26.01.2018 mit einer Bruttosumme von 36.000,-- Euro als das kostengünstigste, als angemessen und marktüblich zu bezeichnen ist."

Dem Bf wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2015 und vom 27. Jänner 2017, zugestellt am 3. Februar 2017, die Ersatzvornahme angedroht. (ON 7 und ON 19, Behördenakt)

II.2. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem angefochtenen Bescheid bzw. dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde, im näheren aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Zurückverweisungsentscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist. Nach Abs. 2 leg.cit. kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde dem Bf als Verpflichteten iSd VVG mangels fristgerechter Umsetzung die Vorauszahlung der

Kosten für die Entfernung des auf dem Grundstück Nr. X, KG S (W-L), befindlichen Wochenendhaus sowie des Lagergebäudes (4 x 4 Meter) aufgetragen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) muss die amtliche Kostenschätzung jedenfalls so aufgeschlüsselt sein, dass dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt wird (vgl. VwGH 23. Juli 2009, 2008/05/0076, mit Hinweis auf 20. November 1984, 84/07/0279 und 25. März 1987, 87/01/0049).
„Grundsätzlich müssen sich aus der Begründung des Kostenvorauszahlungsauftrages schon wegen einer nachprüfenden Kostenschätzung ganz konkret die vorzunehmenden Maßnahmen ergeben; eine Bindung für die Ersatzvornahme tritt dadurch jedoch nicht ein (vgl. E 12. Juni 1990, 89/05/0186, 0187).“ (VwGH 18. November 2010; 2010/07/0119)

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid - ungeachtet der Einholung einer weiteren Kostenschätzung - einzig auf die oben unter II.1. wiedergegebene pauschale Kostenschätzung der Firma R GmbH & Co KG vom 26. Jänner 2018 gestützt. Der Beschwerde des Bf ist insofern zu folgen, als diese Kostenschätzung keine Nachprüfung ihrer Richtigkeit zulässt.

Nähere Erhebungen in Bezug auf die preisliche Zusammensetzung der einzelnen zu erwartenden Kosten (Arbeitszeit, Maschinenaufwand, Entsorgung etc.) hat die Behörde zur Gänze unterlassen.

Die Stellungnahme DI W.H, auf welche sich die belangte Behörde in Bezug auf die Plausibilität des Kostenvoranschlages der Firma R GmbH & Co KG stützt, erweist sich als unvollständig und unschlüssig, als sie jegliche Begründung bzgl. der preislichen Angemessenheit bzw. Marktüblichkeit vermissen lässt und sich in der bloßen Behauptung der Angemessenheit erschöpft und dadurch einer nachprüfenden Kontrolle durch das Verwaltungsgericht und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts entzogen ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigen-gutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachen-feststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn“ (VwGH v. 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Der vorliegenden Stellungnahme ist schon keinerlei Befund zu entnehmen, so hat der Sachverständige, auch nicht auf Basis der im Akt erliegenden

Leistungsbeschreibung, keinen Befund aufgenommen und stellt er nicht im Ansatz dar, woraus er seine Schlüsse im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebots ableitet. Es fehlt ihm dazu auch das Sachverhaltssubstrat, als das Angebot, wie dargestellt, eine Aufschlüsselung, die eine seriöse Kontrolle durch den Sachverständigen erst ermöglichen würde, vermissen lässt.

Die belangte Behörde wäre hier - bei ausreichender Konkretisierung des Angebots - gehalten gewesen, das Gutachten im Hinblick auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (VwGH 31.01.2019, Ra 2018/16/0216) und den ASV zur Ergänzung seines Gutachtens aufzufordern.

III.3. Soweit der Bf in seinem weiteren Vorbringen ohne nähere Begründung und offenbar gestützt auf die Leistungsbeschreibung vom 3. November 2017, der naturgemäß kein Bescheidcharakter zukommt, zu behaupten scheint, dass es sich beim ggst. zu entfernenden Objekt um ein anderes als jenes handelt, welches vom Titelbescheid umfasst ist, ist er darauf hinzuweisen, dass es sich nach dem Akteninhalt und den diesem einliegenden und dem Bf zugänglichen Fotodokumentationen, insbesondere dem Anhang zum Bescheid vom 25. März 2010 idF des Berichtigungsbescheids vom 7. April 2010 um das gleiche Objekt wie jenes handelt, welches Basis für die Leistungsbeschreibung vom 3.11.2017 war, zumal dieser die gleichen Lichtbilder beiliegen. Die Leistungsbeschreibung als solche wird von der belangten Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholt und hat keine rechtsverbindliche Wirkung in Bezug auf den Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens. Dieser wird durch die Titelentscheidung festgelegt und hat die belangte Behörde im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibung dem Umfang des Titelbescheids entspricht oder über diesen hinausgeht.

Allen im Titelverfahren ergangenen Bescheiden ist im Übrigen inhärent, dass in ihren Sprüchen auf die beiden auf dem Grundstück Nr. X befindlichen Gebäude Bezug genommen wird und nach dem Aktenstand auf diesem Grundstück immer nur zwei Gebäude (ein Wochenendhaus und ein Nebengebäude) vorhanden waren. Eine Verwechslung scheint insofern ausgeschlossen.

Die Frage der Rechtmäßigkeit des Titelverfahrens kann im Vollstreckungsverfahren bei unverändert gebliebenem Sachverhalt wegen der Rechtskraft der Titelentscheidung nicht mehr releviert werden (vgl. impl. VwGH 27.02.2006, 2004/05/0326 mwN) und ist im Übrigen nicht Gegenstand des Verfahrens über die Vorschreibung von Kosten.

Diese ist nach dem Wortlaut des § 4 Abs 2 VVG vielmehr bereits dann zulässig, wenn der Verpflichtete seiner Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht nachgekommen ist und ihm die Ersatzvornahme angedroht wurde.

Der Vorauszahlungsauftrag ist nach der neueren Judikatur des VwGH, wie der Bf ohnehin richtig erkannt hat - noch keine Vollstreckungsverfügung (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 4, S. 1780).

Erst bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung (VwGH 22. November 2018, Ra 2018/07/0459) und ist diese nicht Voraussetzung für das Ergehen eines Vorauszahlungsauftrages (VwGH 6. Juni 1989, 84/05/0035).

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Vorauszahlungsanordnung ist nach dem gesagten ein rechtskräftiger Titelbescheid und die Androhung der Ersatzvornahme, mit welcher das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde (vgl. VwGH 6. Juni 1989, 84/05/0035).

Das Vorbringen des Bf unter Punkt 2. seiner Beschwerde, welches auf ein Angreifen des Titelbescheids hinausläuft, geht insofern ins Leere.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des VwGH (beginnend mit VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde bloß ansatzweise ermittelt. Die gesetzten Ermittlungsschritte, die Einholung von Pauschalangeboten und einer unschlüssigen Stellungnahme des ASV eignen sich aufgrund der dargestellten Judikatur des VwGH nicht als Basis für den angefochtenen Bescheid zu dienen. Es sind dem Verfahrensakt bzw. dem angefochtenen Bescheid - mit Ausnahme der beiden Positionen „Abbruch Kleinwohnhaus“ und „Abbruch freistehendes Nebengebäude“ - keine näheren und schlüssig nachvollziehbaren Grundlagen zu entnehmen, die die angegebenen Abbruchkosten bzw. Einheitspreise einer präziseren Aufschlüsselung zugänglich machen. Insbesondere wird zur Erbringung der anfallenden Leistungen nicht zwischen Kosten für Arbeitskräfte, Maschinen und die Materialentsorgung differenziert. Auch eine nähere Zusammensetzung dieser verschiedenen Kostenkategorien (z.B. Arbeits- bzw. Maschinenstunden multipliziert mit den Kosten je Stunde) ist den Erhebungen der belangten Behörde nicht zu entnehmen. Weiters erweist sich die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz als nicht nachvollziehbar, zumal eine Begründung für die preisliche Angemessenheit bzw. Marktüblichkeit zur Gänze verabsäumt wurde.
Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen ist die amtliche Kostenaufschlüsselung unzureichend geblieben, da sie dem Verpflichteten bzw. Bf die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit nicht einräumt. Dem Bf ist es nach bisheriger Kostenschätzung nämlich nicht möglich, konkrete Umstände für die angebliche Unrichtigkeit der Annahme der belangten Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten ins Treffen zu führen und damit der Beweislast für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit nachzukommen, weil es der amtlichen Kostenschätzung bislang einer hinreichend präzisen Aufschlüsselung mangelt (vgl. VwGH 23. Juli 2009, 2008/05/0076, mit Hinweis auf 20. November 1984, 84/07/0279 und 25. März 1987, 87/01/0049).

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhalts-ermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Auch bewirkt der Umstand, dass die belangte Behörde nach mehrjähriger Ermittlungstätigkeit

bereits mit diesem (wie auch dem Titel-) Verfahren und dessen Parteien (diverse Besprechungen) vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch die Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurden, sind der belangten Behörde offenkundig bekannt, sind im Sprengel der belangten Behörde ansässig und scheint es nicht zur Kosten- bzw. Zeitersparnis beizutragen, wenn das Gericht nun von Neuem mit den Unternehmen in Verbindung tritt um ergänzte Angebote einzuholen.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden und hat die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen in Bezug auf die nähere Zusammensetzung bzw. präzisere Aufschlüsselung der Kosten für die Ersatzvornahme zur Umsetzung der Titelentscheidung anzustellen. Die belangte Behörde ist weiters gehalten, ihre amtliche Kostenschätzung einer gutachtlichen Beurteilung zu unterziehen, die eine - auf Basis der Judikatur des VwGH - entsprechende Befunderhebung samt schlüssige und nachvollziehbare Begründung enthält, damit dem Bf als Verpflichteten auch in dieser Hinsicht die Möglichkeit der Überprüfung und damit die Konkretisierung der voraussichtlichen Kosten der gegenständlichen Ersatzvornahme ermöglicht wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl